

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Leichlingen

- 10 Aufhebung von Allgemeinverfügungen zu weiteren kon-
taktreduzierenden Maßnah-men zur Bekämpfung von
übertragbaren Krankheiten nach dem Gesetz zur Verhü-
tung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim
Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG)
- 11 Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen
für die Wahl der Vertretung der Stadt Leichlingen
am 13. September 2020
- 12 Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen
für die Wahl des Bürgermeisters/ der Bürgermeisterin der
Stadt Leichlingen am 13. September 2020

Herausgeber

Stadt Leichlingen – Der Bürgermeister
Am Büscherhof 1 – 42799 Leichlingen

Ihre Ansprechpartnerin

Fr. Claudia Rickert - ☎ 02175/992114

Das Amtsblatt der Stadt Leichlingen erscheint in unregelmäßigen Abständen.

Es kann an der Bekanntmachungstafel am Rathaus jederzeit eingesehen werden.

Darüber hinaus besteht auf der städtischen Homepage www.leichlingen.de – Bür-
gerservice und Rathaus - Amtsblatt- die Möglichkeit das Amtsblatt einzusehen und
auszudrucken.

10

Aufhebung von Allgemeinverfügungen zu weiteren kontaktreduzierenden Maßnahmen zur Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG)

Nachfolgende im Amtsblatt der Stadt Leichlingen veröffentlichte Allgemeinverfügungen des Bürgermeisters der Stadt Leichlingen werden aufgehoben:

- Allgemeinverfügung zu weiteren kontaktreduzierenden Maßnahmen ab dem 16.03.2020 und dem 17.03.2020 vom 17.03.2020
- Ergänzung zur Allgemeinverfügung zu weiteren kontaktreduzierenden Maßnahmen ab dem 16.03.2020 und dem 17.03.2020 vom 18.03.2020
- Ergänzung zur Allgemeinverfügung zu weiteren kontaktreduzierenden Maßnahmen ab dem 18.03.2020 vom 20.03.2020

Die darin enthaltenen Bestimmungen zur Kontaktreduzierung nach dem IfSG werden ersetzt durch die Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22. März 2020.

Die Stadt Leichlingen behält sich den Erlass weiterer, konkretisierender Allgemeinverfügungen ausdrücklich vor.

Bekanntgabe:

Diese Aufhebungsverfügung gilt gemäß § 41 Absatz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Absatz 4 VwGO eingereicht sein. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803)

Leichlingen, den 23.3.2020

gez.

Frank Steffes

Bürgermeister

11

Stadt Leichlingen
Der Wahlleiter

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Vertretung der Stadt Leichlingen am 13. September 2020

Gemäß § 24 der Kommunalwahlordnung - KWahlO fordere ich hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die am 13.09.2020 stattfindenden allgemeinen Kommunalwahlen für die Vertretung der Stadt Leichlingen auf.

Wahlvorschläge können von politischen Parteien, Wählergruppen oder von Einzelbewerbern, von diesen allerdings keine Reserveliste, eingereicht werden. Für die Wahlvorschläge sollen amtliche Vordrucke verwendet werden:

- für die Wahl des Stadtrates der Stadt Leichlingen nach Anlage 11a KWahlO
- für die Reserveliste nach Anlage 11b KWahlO

Voraussetzung für die Wählbarkeit zum Stadtrat der Stadt Leichlingen ist, dass der Bewerber/ die Bewerberin

- Deutsche/r im Sinne des Artikel 116 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der europäischen Union besitzt,
- das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat,
- seit mindestens drei Monaten in dem Wahlgebiet seine/ ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb des Wahlgebiets hat und
- nicht am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

Bezüglich der Einzelheiten zur Aufstellung der Kandidaten sowie über Inhalt und Form der Wahlvorschläge wird auf die Bestimmungen der §§ 15 bis 17 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) und die Vorschriften der Kommunalwahlordnung (KWahlO), in der jeweils aktuellen Fassung verwiesen.

Die Vertreter/ Vertreterinnen für die Vertreterversammlung und die Bewerber/ Bewerberinnen sind ab dem 46. Monat nach Beginn der Wahlperiode, die Bewerber/ Bewerberinnen für die Wahlbezirke frühestens nach der öffentlichen Bekanntgabe der Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke zu wählen.

Der Wahlausschuss der Stadt Leichlingen hat das Gemeindegebiet in 16 kommunale Wahlbezirke eingeteilt. Die Einteilung wurde am 24.01.2020 öffentlich bekannt gemacht.

Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung, in der Vertretung des zuständigen Kreises, im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlags aus dem Land im Bundestag vertreten, so kann sie einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweist, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm hat; dies gilt nicht für Parteien, die die Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2, Abs. 4 des Parteiengesetzes bis zum Tage der Wahlausschreibung ordnungsgemäß beim Bundeswahlleiter eingereicht haben. In diesem Fall müssen die Wahlvorschläge für

- den Rat der Stadt Leichlingen von mindestens 5 Wahlberechtigten des Wahlbezirks für den der Kandidat/ die Kandidatin aufgestellt ist
- die Reserveliste von mindestens 23 Wahlberechtigten

persönlich und handschriftlich unterschrieben sein.

Hierfür sollen amtliche Vordrucke wie folgt verwendet werden:

- für die Wahl des Stadtrates der Stadt Leichlingen, Anlage 14a KWahlO
- für die Reserveliste, Anlage 14b KWahlO.

Den Wahlvorschlägen ist ebenfalls eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung des Bewerbers / der Bewerberin und eine Versicherung an Eides statt beizufügen.

Die Datenübermittlung für das Wahlvorschlagsverfahren erfolgt online über folgenden Link: <https://www.votemanager.de/parteienkomponente/> Hierfür stehen Informationsunterlagen zur Verfügung, die auf Wunsch gerne versandt werden. In Ausnahmefällen können die Vordrucke auch per E-Mail angefordert werden.

Die Wahlvorschläge für die Wahl der Vertretung der Stadt Leichlingen sowie der Reservelisten sind spätestens bis zum **59. Tag vor der Wahl – 16.07.2020, 18.00 Uhr (Ausschlussfrist)** beim Wahlleiter der Stadt Leichlingen einzureichen.

Verspätet eingereichte Wahlvorschläge, solche die den Anforderungen des KWahlG oder der KWahlO nicht entsprechen oder auf Grund einer Entscheidung nach Artikel 9 Abs. 2, Artikel 21 Abs. 2 des Grundgesetzes oder Artikel 32 Abs. 2 der Landesverfassung unzulässig sind, müssen vom Wahlausschuss zurückgewiesen werden. (§ 18 Abs. 3 KWahlG).

Sie erreichen das Wahlamt, hier Frau Gutendorf, montags bis freitags in der Zeit von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr sowie montags von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr telefonisch unter 02175/992-110 oder per E-Mail unter wahlamt@leichlingen.de Kontaktadresse ist das Rathaus, Am Büscherhof 1, 42799 Leichlingen (Rheinland).

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge frühzeitig vor dem gesetzlichen Ausschlussstermin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, vorher noch behoben werden können.

42799 Leichlingen (Rheinland), der 18.03.2020

gez.
Thomas Knabbe
Wahlleiter

12

Stadt Leichlingen
Der Wahlleiter

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Bürgermeisters/ der Bürgermeisterin der Stadt Leichlingen am 13. September 2020

Gemäß § 75 b der Kommunalwahlordnung - KWahlO fordere ich hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die am 13.09 2020 stattfindende Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters/ der hauptamtlichen Bürgermeisterin der Stadt Leichlingen auf.

Wahlvorschläge können von politischen Parteien, Wählergruppen oder von Einzelbewerbern eingereicht werden. Für den Wahlvorschlag soll der amtliche Vordruck nach Anlage 11d KWahlO verwendet werden. Die Einreichung von Wahlvorschlägen erfolgt online über die Parteienkomponente der im Wahlamt eingesetzten Software VoteManager. Geben Sie hierzu den Link: <https://www.votemanager.de/parteienkomponente/> in Ihren Browser ein und registrieren sich auf der Plattform. In Ausnahmefällen können die Formulare auch als Muster angefordert werden.

Voraussetzung für die Wählbarkeit zum hauptamtlichen Bürgermeister/ zur hauptamtlichen Bürgermeisterin ist, dass der Bewerber/ die Bewerberin

- Deutsche/r im Sinne des Artikel 116 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzt und eine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland innehat,
- das 23. Lebensjahr vollendet hat,
- die Gewähr dafür bietet, dass er/ sie jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt und
- nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen ist.

Nicht wählbar ist, wer am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

Bezüglich der Einzelheiten zur Aufstellung des Kandidaten/ der Kandidatin sowie über Inhalt und Form der Wahlvorschläge wird auf die Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) und die Vorschriften der Kommunalwahlordnung (KWahlO), in der jeweils aktuellen Fassung verwiesen.

1. Allgemeines

- 1.1 Jeder Wahlvorschlag darf nur einen Bewerber/ eine Bewerberin enthalten.
Wahlvorschläge können von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien), von mitgliedschaftlich organisierten Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerbern/ Einzelbewerberinnen) eingereicht werden. Wer für das Amt des Bürgermeisters/ der Bürgermeisterin wählbar ist, kann sich selbst vorschlagen. Parteien und Wählergruppen können auch gemeinsam einen Bewerber/ eine Bewerberin vorschlagen.
- 1.2 Als Bewerber/ Bewerberin einer Partei oder einer Wählergruppe kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung im Wahlgebiet hierzu gewählt worden ist. Kommt eine derartige Versammlung nicht zustande, so kann die Partei oder Wählergruppe ihren Bewerber/ ihre Bewerberin in einer Versammlung von Wahlberechtigten aufstellen lassen.

Wird von Parteien und Wählergruppen eine Person als gemeinsamer Bewerber/ gemeinsame Bewerberin benannt, ist sie entweder in einer gemeinsamen Versammlung oder in getrennten Versammlungen der beteiligten Wahlvorschlagsträger zu wählen. Die Träger des gemeinsamen Wahlvorschlages dürfen keinen anderen als den gemeinsamen Bewerber/ die gemeinsame Bewerberin wählen und zur Wahl vorschlagen.

Staatsangehörige der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger/ Unionsbürgerinnen), die in Deutschland wohnen, sind unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar.

Die Bewerber/ Bewerberinnen und die Vertreter/ Vertreterinnen für die Vertreterversammlungen sind in geheimer Wahl zu wählen. Stimmberechtigt ist nur, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Als Vertreter/ Vertreterin für eine Vertreterversammlung kann nur gewählt werden, wer am Tage des Zusammentritts der zur Wahl der Vertreter/ Vertreterinnen einberufenen Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Die in der Satzung der Partei oder Wählergruppe hierfür vorgesehene Stelle kann gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch ist die Abstimmung zu wiederholen. Ihr Ergebnis ist endgültig.

Das Nähere über die Wahl der Vertreter/ Vertreterinnen für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertretersammlung sowie über das Verfahren für die Wahl des Bewerbers/ der Bewerberin regeln die Parteien und Wählergruppen durch ihre Satzungen.

Über die Wahl des Bewerbers/ der Bewerberin ist eine Niederschrift mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder, Vertreter/ Vertreterinnen oder Wahlberechtigten und Ergebnis der Abstimmung zu fertigen. Der Leiter/ Die Leiterin der Versammlung und zwei von diesem/ dieser bestimmte Teilnehmer/ Teilnehmerinnen haben dabei gegenüber dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl des Bewerbers/ der Bewerberin in geheimer Abstimmung erfolgt ist.

- 1.3 Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung, in der Vertretung des zuständigen Kreises, im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlags aus Nordrhein-Westfalen im Bundestag vertreten, so kann sie einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweist, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm hat; dies gilt nicht für auf Landesebene organisierte Parteien, die die Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2, Abs. 4 des Parteiengesetzes bis zum Tage der Wahlausschreibung ordnungsgemäß beim Bundeswahlleiter eingereicht haben.

2. Form und Inhalt

- 2.1 Der Wahlvorschlag für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin soll nach dem Muster der Anlage 11d zur KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- Den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; andere Wahlvorschläge können durch ein Kennwort des Wahlvorschlagsträgers gekennzeichnet werden;
- Familienname, Vorname, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung), E-Mail-Adresse oder Postfach (Hauptwohnung) sowie Staatsangehörigkeit des Bewerbers/der Bewerberin.

Der Wahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

- 2.2 Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein (§ 15 Abs. 2 Satz 1 KWahlG). Gemeinsame Wahlvorschläge müssen von den jeweiligen für das Wahlgebiet zuständigen Leitungen aller beteiligten Wahlvorschlagsträger unterzeichnet sein. Bei anderen Wahlvorschlägen muss der Unterzeichner/die Unterzeichnerin des Wahlvorschlags im Wahlgebiet wahlberechtigt sein.

Wahlvorschläge der unter Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen außerdem von mindestens 160 Wahlberechtigten der Gemeinde persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen. Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags.

Unterstützungsunterschriften für gemeinsame Wahlvorschläge sind nur beizubringen, wenn alle beteiligten Wahlvorschlagsträger unter die in Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen fallen.

- 2.4 Muss ein Wahlvorschlag von mindestens 160 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14c zur KWahlO zu erbringen. Dabei ist folgendes zu beachten:

- Die Formblätter werden auf Anforderung vom Wahlleiter kostenfrei zur Verfügung gestellt. Bei der Anforderung sind der Name und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreichen will, bei Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen das Kennwort, sowie Familienname, Vornamen und Wohnort des/der vorzuschlagenden Bewerbers/Bewerberin anzugeben. Diese Angaben werden vom Wahlleiter im Kopf der Formblätter vermerkt.
- Die Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen dies auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben; die Angaben zum Familiennamen, Vornamen, Tag der Geburt und zur Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners/der Unterzeichnerin sowie der Tag der Unterzeichnung sollen vom Unterzeichner/von der Unterzeichnerin persönlich und handschriftlich ausgefüllt werden.
- Für jeden Unterzeichner/jede Unterzeichnerin ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung der Stadt Leichlingen nach dem Muster der Anlage 15 zur KWahlO beizufügen, dass er/sie im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.
- Ein Wahlberechtigter/Eine Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine/ihre Unterschrift auf allen weiteren Wahlvorschlägen ungültig; die gleichzeitige Unterzeichnung eines Wahlvorschlags für einen Wahlbezirk und einer Reserveliste bleibt unberührt.

Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch den Bewerber/die Bewerberin ist zulässig, wenn dieser/diese in der Gemeinde wahlberechtigt ist.

- 2.5 Dem Wahlvorschlag sind ferner beizufügen:

- Die Zustimmungserklärung des Bewerbers/der Bewerberin nach dem Muster der Anlage 12c zur KWahlO; die Erklärung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11d zur KWahlO abgegeben werden. Dabei hat der Bewerber/die Bewerberin zu versichern,

dass er/sie für keine andere Wahl zum Bürgermeister/zur Bürgermeisterin oder Landrat/Landrätin kandidiert. Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlags.

- Eine Wählbarkeitsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 13b zur KWahlO; die Bescheinigung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11d zur KWahlO abgegeben werden.
- Bei Wahlvorschlägen von Parteien und Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung des Bewerbers/der Bewerberin (Anlage 9c zur KWahlO) mit den nach § 17 Abs. 8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt (Anlage 10c zur KWahlO).

Die Wahlvorschläge für die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters/ der hauptamtlichen Bürgermeisterin der Stadt Leichlingen sind spätestens bis zum **16. Juli 2020, 18.00 Uhr (Ausschlussfrist)** beim Wahlleiter der Stadt Leichlingen einzureichen.

Verspätet eingereichte Wahlvorschläge, solche die den Anforderungen des KWahlG oder der KWahlO nicht entsprechen oder auf Grund einer Entscheidung nach Artikel 9 Abs. 2, Artikel 21 Abs. 2 des Grundgesetzes oder Artikel 32 Abs. 2 der Landesverfassung unzulässig sind, müssen vom Wahlausschuss zurückgewiesen werden. (§ 18 Abs. 3 KWahlG).

Sie erreichen das Wahlamt, hier Frau Gutendorf, montags bis freitags in der Zeit von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr sowie montags von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr telefonisch unter 02175/992-110 oder per E-Mail unter wahlamt@leichlingen.de Kontaktadresse ist das Rathaus, Am Büscherhof 1, 42799 Leichlingen (Rheinland).

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge frühzeitig vor dem gesetzlichen Ausschlussstermin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, vorher noch behoben werden können.

42799 Leichlingen (Rheinland), der 18.03.2020

gez.
Thomas Knabbe
Wahlleiter